

Geschäfts- und Lieferbedingungen für lackierte, dekorierte und pulverbeschichtete Konsignationsmaterialien, Halb- und Fertigteile

1. Geltung

1.1.

Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistung. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2.

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch wenn der Kunde eigene Bedingungen mitteilt, gelten spätestens mit dem Empfang der Waren und Leistungen unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen als vereinbart. Bestätigungsschreiben des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3.

Von den Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.4.

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

2. Angebot und Abschluss

2.1.

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

2.2.

Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Kunden bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende

Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferbedingungen / Verzug

3.1.

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Liefereinteilungen sind nur gültig, wenn sie im Rahmen der vereinbarten Kapazitäten eingeteilt werden und die dafür beizustellenden Rohteile ausreichend zur Verfügung stehen. Überzogenen Einteilungen müssen wir nicht grundsätzlich widersprechen. Die nachträgliche Festsetzung von Rückstandsmengen wegen Mehrbedarf beim Kunden akzeptieren wir nicht.

3.2.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

3.3.

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und – termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

3.4.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3.5.

Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege, soweit diese Hindernisse nachweislich Einfluss auf unsere Lieferung haben. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten.

3.6.

Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen

haben wir nicht ein zu stehen. Wir sind jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1

Alle Lieferungen erfolgen ab Werk Osnabrück auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, es ist ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Sofern der Kunde keine Weisungen zur Versandform erteilt, liegt die Wahl des Versandweges und der Versandmittel bei uns.

4.2

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.3

Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch unsere LKW erfolgt.

5. Verpackung

5.1

Die Verpackung der Ware wird, soweit nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.

5.2

Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlung

6.1

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer.

6.2

Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

6.3

Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind. Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen, mindestens jedoch 5 %

über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, vom Kunden ausgegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, der Kunde zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei noch nicht ausgeführten Leistungen sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 103 Insolvenzordnung bleibt unberührt.

6.4

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Lieferung der Waren erfolgt unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und vom Kunden anerkannt ist.

7.2

Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.3

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware –einschließlich eventueller Rechte nach dem Bauhandwerker-

sicherungsgesetz – werden sich jetzt an uns abtreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem Wert der anderen verkauften Waren abgetreten. Stehen uns Miteigentumsanteile zu, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

7.4

Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel-Zahlung), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

7.5

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Nominalwert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1

Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige zu rügen.

8.2

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

8.3

Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gestand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4

Der Kunde kann nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Rechnungspreises (Minderung) verlangen, sofern wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist weder den Mangel beheben noch Ersatz liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder fehlschlägt.

Deutschen und Europäischen Geschmacksmusterpatent beim Deutschen Patent- und Markenamt. Eine Reproduktion sämtlicher dargestellter oder an den Kunden gelieferter

8.5

Durch ein vom Kunden oder durch Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Reparatur wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, leisten wir dem Kunden für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferdatum Gewähr für die mangelfreie Herstellung bzw. Bearbeitung der Ware. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate und für Ersatzlieferungen 6 Monate.

8.7

Der Kunde erkennt an, dass für die Ausführung unserer Leistungen die technischen Verarbeitungsrichtlinien und Prüfkriterien gelten, die dem Kunden außerhalb dieser Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden bis maximal dem Doppelten des Rechnungswertes. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Kunden.

9.2

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. Urheberrecht, Patentrecht & geistiges Eigentum

Die Unternehmung behält sich das geistige Eigentum, sowie das Urheberrecht an dem ästhetischen und visuellen Ausdruck der Gestaltung einer Oberfläche vor. Sämtliche im Angebot der Unternehmung, egal ob auf Fotos o. in der Totalaufnahme dargestellten Dekore unterliegen dem Copyright © 2006 – 2009 der Unternehmung, registriert im International Copyright Office Washington, USA, case # 1-143160001 und unterliegen ferner dem

Dekore ist nur mit Genehmigung der Unternehmung erlaubt. Unerlaubte Nutzung der Dekore, auch in farblicher Verfremdung, wird zivil- und strafrechtlich international verfolgt.

Verlangt der Kunde die Herausgabe eines Dekors zur weiteren Nutzung aus einem aktuellen Bearbeitungsprojekt, so ist dies nur mit schriftlicher Erlaubnis der Unternehmung möglich.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

11.1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Firmensitz.

11.2.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Osnabrück, den 19.08.2008